

Stellungnahme des Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerkes (ThEEN) e.V. zum Thüringer Windenergieerlassentwurf vom 20.07.2015

Aus Sicht des ThEEN e.V. ist das Herausbringen eines Windenergieerlasses ein positives Signal an die Branche.

1. Allgemeines

Generell ergibt sich aus den dargestellten Zusammenhängen und dem Hinweis, dass übergeordnete Gesetze und auch das LEP Vorrang vor diesem Erlass haben, eine Problematik bezüglich der fehlenden Korrelation und rechtlichen Verbindlichkeit der Ziele aus dem Koalitionsvertrag. Es ist daher erforderlich, dass für die im Koalitionsvertrag genannten Ziele Verbindlichkeiten geschaffen werden, andernfalls ist die Umsetzung gefährdet.

Nach Stand vom 31.03.2015 sind von den 58 Vorranggebieten „Windenergie“ derzeit 13 nicht bebaut, wobei für drei Gebiete eine Genehmigung vorliegt und sich vier weitere Gebiete in der Genehmigungsphase befinden. Hier stellt sich die Frage, warum die Vorranggebiete un bebaut sind, ob es beispielsweise Probleme mit dem Natur- und Artenschutz und/oder der Wirtschaftlichkeit an dem Standort gibt. Wir empfehlen an dieser Stelle den Hinweis entweder zu entfernen oder die Ausführungen näher zu erläutern.

1.1 Länderöffnungsklausel

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das Land Thüringen auf die Umsetzung der in § 249 Abs. 3 BauGB geregelten Länderöffnungsklausel verzichtet, die zur Verhinderung der Windenergienutzung dient.

1.2 Bürgerbeteiligung

Grundlegend ist es zu befürworten, dass eine breite Bürgerbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne stattfinden soll. Insbesondere für die Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie ist dies unerlässlich. Die Aufnahme der Aufgaben der bei der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) angesiedelten Servicestelle Windenergie im Erlass ist positiv zu bewerten. Der ThEEN e.V. sieht jedoch die Gefahr, dass die bestehenden beiden Stellen nicht ausreichen, um die Fülle der genannten Aufgaben und Ziele zu erfüllen. Das Land sollte bei der Bürgerbeteiligung als gutes Vorbild vorangehen. Auf landeseigenen Flächen könnte festgelegt werden, dass den Zuschlag nicht ausschließlich das finanziell höchste Gebot, sondern andere Kriterien, wie Bürgerbeteiligung mit in Betracht gezogen werden.

2.2 Methodik

Im Rahmen der Beschreibung der Methodik ist eine konkretere Formulierung notwendig. So sollte u. a. der empfehlende Charakter des Erlasses deutlicher herausgestellt werden.

2.2.2 Gunsträume

Der THEEN e.V. hat erhebliche Zweifel an der fachlichen Eignung der Studie von Döpel („Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen“, vom 10.02.2015). Zum einen kann dies zu Verwirrungen bei den regionalen Planungsträgern führen und ggf. eine Abwägung vorwegnehmen, wodurch die Ausweisung bzw. Nichtausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ rechtlich anfechtbar werden. Zum anderen sind die in der Grundlage herangezogenen Grundlagen nicht mehr ausreichend und spiegeln nicht den Stand der Technik wider. Zum Beispiel lässt die Windgeschwindigkeit in einer Höhe von 100 m keine Aussage über die Wirtschaftlichkeit in größeren Höhen zu. Des Weiteren ist der Windgradient über Waldflächen nicht mit dem über „freien“ Flächen vergleichbar. Durch die höhere Oberflächenrauigkeit kann es zu bedeutsamen vertikalen Windgradienten kommen, d. h. dass die Windgeschwindigkeit überproportional mit steigender Höhe über dem Grund zunimmt. Wir empfehlen eine Anpassung der Referenzhöhe an den Stand der Technik (von 100 m auf 130 m).

3. Hinderniskennzeichnung

Der Absatz zur Hinderniskennzeichnung ist zu streichen. Dieser Bereich ist ausschließlich dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Vorgaben der Regionalplanung wären rechtswidrig, da die Luftfahrtbehörden das vorrangig zu beachtende Fachrecht bewerten und Auflagen vorgeben müssen. Weiterhin besteht durch die auftretenden Mehrbelastungen gerade für kleinere Projekte mit Bürgerbeteiligung oder bei genossenschaftlichen Projekten die Gefahr von Investitionsproblemen oder einer Unwirtschaftlichkeit des Vorhabens, ohne das ein Mehrwert erzielt werden kann.

Anlagen

Die im Windenergieerlass vorgenommene Einteilung in harte und weiche Tabuzonen wird vom THEEN e.V. als kritisch und ungeeignet bzgl. der Rechtswirksamkeit und des Empfehlungscharakters angesehen. Nachfolgend haben wir beispielhaft einige Punkte aufgeführt.

Bei den Pufferbereichen handelt es sich grundsätzlich um weiche Tabuzonen, die anhand der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der jeweiligen Flächen einzelfallbezogen zu prüfen und zu begründen sind. Bei den Nationalparks ist eine Pufferzone in der jeweiligen Satzung festgelegt. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, sollte beim Abstand von bebauten oder bebaubaren Flächen auch der zum Schutz der gemeindlichen Planungshoheit erforderliche, für eine Siedlungserweiterung in Betracht kommende Bereich berücksichtigt werden.

Für Gewerbe- und Industriegebiete empfehlen wir eine einzelfallbezogenen Abwägung der Potentialflächen in der sogenannten zweiten Planungsstufe, da so beispielsweise für brachliegende Standorte eine Nutzung ermöglicht wird. Die Begründung zum Ausschluss von Gewerbe- und Industriegebieten überzeugt nicht. Die Frage, ob eine Windenergienutzung mit einem Gewerbe- und Industriegebiet vereinbar ist oder nicht, sollte unbedingt eine Frage der Einzelfallprüfung sein.

In Anlage 1 Nr. 17 (Flug- und Landeplätze, Flugsicherungseinrichtungen) wird empfohlen, den letzten Absatz (Flugsicherungseinrichtungen) zu entfernen, da die Vorgaben des Windenergieerlasses unklar bleiben und die fachliche und juristische Diskussion nicht aufgenommen werden. Insbesondere stellt die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung keine bindende Zustimmungsentscheidung der Luftfahrtbehörde dar, so dass die Genehmigungsbehörde diese Stellungnahme überprüfen und gegebenenfalls mit den weiteren betroffenen Interessen abzuwägen hat. Die Einzelheiten können sinnvollerweise erst im konkreten Genehmigungsverfahren ermittelt und bewertet werden, nicht jedoch auf Ebene eines Windenergieerlasses oder Regionalplans.

In Anlage 2 Nr. 7 (Zugtrassen und Rastgebiete für Avifauna) heißt es in der Begründung, dass „ein Ausschluss der Windenergienutzung empfohlen wird“, dies impliziert eine harte Tabuzone. Ein Ausschluss der Windenergienutzung ist einzelfallbezogen zu prüfen und zu begründen.

Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen (Anlage 2 Nr. 14) hält der TheEN e.V. für bedenklich und sieht die Gefahr von Toträumen. Die Anzahl der Hersteller, die Windenergieanlagen unter 150 m anbieten geht zurück, die Tendenz geht zu höheren Anlagen, bei denen oftmals die Wirtschaftlichkeit besser ist. Bei Neuanlagen liegt der Anteil unter 200 m im Promillebereich. Des Weiteren bedeuten höhere Windenergieanlagen nicht zwangsläufig eine höhere immissionsschutzrechtlich relevante Belastung. Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine Differenzierung nach Anlagenhöhe nicht umsetzbar, da diese erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren festgelegt wird.

Erfurt, 28.09.2015